



Bozen, 23. Dezember 2016

Bearbeitet von:  
Sabine Gruber  
Tel. 0471 417574  
Sabine.Gruber@schule.suedtirol.it

An die  
Schulführungskräfte  
aller Schulstufen

An die Schulgewerkschaften

### Rundschreiben Nr. 49/2016

#### Landeskollektivvertrag vom 13. Dezember 2016 - Neuerungen im Bereich zur Erhöhung der Landeszulage, der Zulage für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Schulführungskraft und der Abwesenheiten

Sehr geehrte Frau Direktorin!  
Sehr geehrter Herr Direktor!  
Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten!

Mit dem Artikel 3 des Landeskollektivvertrages 13. Dezember 2016 werden Erhöhungen für die Landeszulage mit der jeweiligen Wirkung ab 01.06.2016 und ab 01.05.2017 gemäß Anlage 1 und Anlage 2 zum Landeskollektivvertrag zuerkannt. Es ist vorgesehen, dass mit 01.01.2017 die neuen Gehälter ausbezahlt und mit Wirkung ab 01.02.2017 die entsprechenden Nachzahlungen vorgenommen werden.

Der Artikel 4 beinhaltet einige Neuerungen zur Zulage für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin der Schulführungskraft.

Der Artikel 29 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols vom 23. April 2013 erhält folgende Fassung: „1. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin der Schulführungskraft erhält eine Zulage im Ausmaß von 20 Prozent der Landesfunktionszulage, die der entsprechenden Schule zugewiesen ist. Zu den Hauptaufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gehört es, die Schulführungskraft bei Abwesenheit zu ersetzen und sie bei der Ausübung der Führungsaufgaben zu unterstützen.

Die obgenannte Zulage steht dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin im Ausmaß von 100 Prozent zu und zwar ab dem Tag des Dienstaustrittes, des Widerrufs, der Abordnung, des Wartestandes, des mit dem Führungsauftrag unvereinbaren politischen Mandates oder des Verzichts auf den Führungsauftrag der Schulführungskraft sowie ab dem 46. Tag der ununterbrochenen Dienstabwesenheit der Schulführungskraft. Im Falle von Schulen mit Amtsführung wird die Zulage gemäß Absatz 1 auf 70 Prozent erhöht.“

Mit dem Landeskollektivvertrag vom 13. Dezember 2016 werden in Bezug auf die Abwesenheiten Neuerungen eingeführt. Der Landeskollektivvertrag tritt mit 20. Dezember 2016 in Kraft. Somit ist die neue Regelung ab 20. Dezember 2016 anzuwenden. Alle anderen Bestimmungen in Bezug auf die betroffenen Abwesenheitsarten, welche hier nicht ausdrücklich genannt sind, bleiben weiterhin gemäß Kollektivvertrag vom 23. April 2003 aufrecht.

**1. Elternzeit**

Die Elternzeit kann innerhalb des zwölften Lebensjahres des Kindes beansprucht werden. Die bestehenden Bestimmungen zum Höchstausmaß sowie zur Besoldung bleiben aufrecht.

**2. Teilbarkeit der Elternzeit und Vorankündigung**

Die Elternzeit darf in nicht mehr als sechs Abschnitten beansprucht werden. Wird die Elternzeit von beiden Eltern beansprucht und gehören beide Eltern einem Landesbereich an, darf die Elternzeit in nicht mehr als sieben Abschnitten beansprucht werden.

**3. Sonderurlaub wegen Krankheit des Kindes**

Der Sonderurlaub wegen Krankheit des Kindes kann bis zum zwölften Lebensjahr im Ausmaß von höchstens 60 Arbeitstagen beansprucht werden.

Der Sonderurlaub kann jetzt auch für die Begleitung der Kinder zu ärztlichen Visiten, Therapien, fachärztlichen Leistungen oder diagnostischen Untersuchungen beansprucht werden. Es ist verpflichtend eine entsprechende Bestätigung mit Angabe der Uhrzeit vorzulegen. Die Verwaltung kann eine entsprechende ärztliche Verschreibung der Untersuchung oder Leistung einfordern.

**4. Wartestand für Personal mit Kindern**

Der Wartestand für Personal mit Kindern kann innerhalb des zwölften Lebensjahres des Kindes beansprucht werden.

Der Wartestand für Personal mit Kindern kann neben der Adoption und der Anvertrauung zwecks Adoption auch für die zeitbegrenzte Anvertrauung beansprucht werden. Der Wartestand ist in diesen Fällen innerhalb der ersten zwölf Jahre ab Eintritt des/der Minderjährigen in die Familie innerhalb dessen 15. Lebensjahres zu beanspruchen.

**5. Freistellung aus Erziehungsgründen**

Die Freistellung aus Erziehungsgründen wird neben der Adoption und der Anvertrauung zwecks Adoption auch für die zeitbegrenzte Anvertrauung angewandt

**6. Sonderurlaub für Bedienstete mit Beeinträchtigung, die Wettkampfsport betreiben**

Bedienstete mit einer Beeinträchtigung im Sinne der geltenden staatlichen Bestimmungen, die Wettkampfsport betreiben, haben Anspruch auf einen bezahlten Sonderurlaub von bis zu zehn Arbeitstagen im Jahr für die Zeit, welche für die Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettkämpfen, einschließlich An- und Rückreise, erforderlich ist.

Das Programm zu den Abwesenheiten Sch\_Abs wird so schnell wie möglich aufgrund der Neuerungen angepasst. Die entsprechenden Schritte sind bereits in die Wege geleitet worden. Bis dahin werden die entsprechenden Maßnahmen von den Schulen anhand der bestehenden Vorlagen in elektronischer Form oder in Papierform erstellt und an das Gehaltsamt und an das Schulamt über die Interoperabilität übermittelt. Ich ersuche Sie, in den Prämissen der Maßnahme den Kollektivvertrag in geltender Form anzuführen. Die Maßnahmen aufgrund der neuen Bestimmungen sind bis zur Anpassung im Abwesenheitsprogramm Sch\_Abs als historische Daten (History) einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter  
Peter Höllrigl  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Anlagen**

- Gesuchsvorlagen zu den Abwesenheiten
- Landeskollektivvertrag vom 13. Dezember 2016